

Geschäftsstelle der lagE  
Maschstraße 30 | 30169 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium  
Postfach 161  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE) e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKitaG)

Hannover, 18.12.2020

Sehr geehrter Herr Minister Tonne, sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Bähre, sehr geehrte Frau Wachenhausen,

die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen (lagE) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKitaG). Vorweg möchten wir bemerken, dass die kurze Anhörungsfrist dem Umfang und der Komplexität des vorliegenden Entwurfs nicht gerecht wird. Hinzu kommt die Schwierigkeit, den Gesetzentwurf ohne Vorliegen der flankierenden Verordnungen beurteilen zu müssen.

Die lagE e.V. arbeitet als Dachorganisation gemeinnütziger Elternvereine, die als selbst organisierte ca. 10 % der Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen betreiben. Bereits seit seiner Gründung im Jahr 1997 setzt sich der Verein intensiv für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in niedersächsischen Kindertagesstätten ein.

Das bisherige KitaG konnte bereits mit Inkrafttreten vor 27 Jahren der immer anspruchsvolleren Anforderungen an den Kindertagesstätten fachlich nicht gerecht werden. Entsprechend groß fiel schon damals die Kritik an den unzureichenden Rahmenbedingungen aus. Seitdem ist viel passiert – der Bereich der frühkindlichen Bildung hat in den vergangenen Jahrzehnten einen immensen Bedeutungsgewinn erfahren. Quantitativ



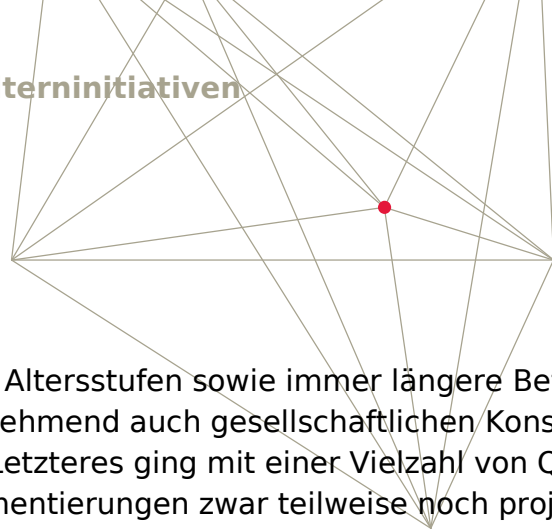
**Geschäftsstelle**

Maschstraße 30 | 30169 Hannover

T 0511 161 40 45 | info@lage-ev.de | www.lage-ev.de

Bankverbindung: Volksbank Hannover DE89 2519 000 1034 81760 00

**Kontaktstellen** DEB e. V., Braunschweig | www.deb-braunschweig.de | KID e. V., Göttingen | www.khgoe.de  
Kinderladen-Initiative Hannover e.V. | www.kila-hannover.de | Die Rübe e. V., Lüneburg | www.ruebe-lueneburg.de  
KiB e. V., Oldenburg | www.kib-oldenburg.de | Verein für Kinder e. V., Oldenburg | www.verein-fuer-kinder.de  
DEOS e. V., Osnabrück | www.d-e-o-verein.de | Verbund Bremer Kindergruppen e. V. | www.verbundbremerkindergruppen.de



durch immer höhere Betreuungsquoten von Kindern aller Altersstufen sowie immer längere Betreuungszeiten, aber auch qualitativ durch den fachlichen und zunehmend auch gesellschaftlichen Konsens darüber, dass Kitas einen eigenen Bildungsauftrag erfüllen. Letzteres ging mit einer Vielzahl von Qualitätsfensiven und zusätzlichen Aufgaben einher, deren Implementierungen zwar teilweise noch projektförderung erfahren haben, ihre nachhaltigen Umsetzungen jedoch durch die unzureichenden und unklaren gesetzlichen Rahmenbedingungen erschwert oder sogar gänzlich verhindert wurden – die Anforderungen an die Fachkräfte steigen stetig, ohne dass das Land Niedersachsen ihnen bisher ein gesetzliches Äquivalent zur Verfügung gestellt hat. Die Folgen dieser Entwicklungen sind u.a. eine hohe Fluktuation aus dem Berufsfeld der frühkindlichen Bildung sowie diverse noch nicht absehbare Auswirkungen auf die Aufwachsen unzähliger Kinder.

Aus den genannten Gründen besitzt die bereits seit Jahren angekündigte und nun vorliegende Novellierung des Niedersächsischen Kitagesetzes einen hohen Stellenwert für das gesamte Feld der frühkindlichen Bildung. Als lagE hatten wir uns daher bereits im Vorfeld der Novellierung mit einem Appell an die politischen Entscheidungsträger gewandt.

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, kann eine verantwortungsvolle Novellierung des Kindertagesstättengesetzes unter der Prämisse einer Kostenneutralität unmöglich gelingen. Das NKiTaG in der vorliegenden Fassung keine Antworten auf die drängenden Herausforderungen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Kita-Feld. Die fachlichen Weiterentwicklungen finden keine gesetzlichen Entsprechungen.

Bevor wir auf einzelne Gesetzesanpassungen eingehen, möchten wir in dem folgenden Teil I unsere Forderungslage daher zunächst einige grundsätzlichen Themen ansprechen und zentrale Forderungen für ein kindgerechtes, qualitätsförderndes NKiTaG formulieren

## TEIL I: NOTWENDIGE QUALITÄTSMASSNAHMEN, DIE IM NKITAG-ENTWURF FEHLEN

### 1. PERSONALSCHLÜSSEL VERBESSERN

In der Fachdiskussion besteht bereits seit vielen Jahren kein Zweifel daran, dass die Fachkraft-Kinderquote DIE zentrale Stellschraube für die Qualität in Kindertageseinrichtungen ist. Die Einführung der Krippengruppen mit mehr als 11 Kindern im Jahr 2014 ist daher als eine wichtige Qualitätsverbesserung der vergangenen Jahre ausdrücklich zu loben. Die 2013 mit großem Erfolg abgeschlossene Volksinitiative für bessere Rahmenbedingungen in niedersächsischen Kindertagesstätten (Kita-Volksinitiative) kann den öffentlichen Druck zuvor entsprechend erhöhen können.

<sup>1</sup> [http://lage-ev.de/fileadmin/pdf/Novellierung\\_Nds\\_KiTa-Gesetz\\_Brief\\_lagE\\_e.V.\\_Oktober\\_2020.pdf](http://lage-ev.de/fileadmin/pdf/Novellierung_Nds_KiTa-Gesetz_Brief_lagE_e.V._Oktober_2020.pdf)



Die zahlreichen politischen Versprechen (in Koalitionsverträgen, Landtagsreden, Entschließungen etc.) auch im Bereich der 3 bis 6-jährigen den Fachkraft-Kind-Schlüssel verbessern zu wollen, weiterhin nicht eingelöst. Nicht nur die Bertelsmann Stiftung hat in diesem Sommer dem Land Niedersachsen attestiert, dass der Fachkraft-Kind-Schlüssel in den Kindergartengruppen keinesfalls kindgerecht

Ein zeitgemäßes Kindertagesstättengesetz muss im Bereich des Personalschlüssels folgende Forderungen konsequent umsetzen:

- Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Kindergärten auf 1:8. Flächenland sollte Niedersachsen den Trägern die Möglichkeit geben, diese Relation zunächst wahlweise über eine Reduzierung der Gruppengröße oder über die Anstellung einer dritten Fachkraft zu gewährleisten. Die stufenweise Einführung einer verpflichtenden Regelung wäre empfehlenswert, dem derzeitigen Fachkräftemangel begegnen zu können und eine klar definierte und begrenzte Übergangsphase zur Aus- und Fortbildung bisher ungelernter Drittkräfte zu nutzen. Langfristig sollte eine landesweite Reduzierung der maximalen Gruppengrößen in Kindergärten und Krippe angestrebt werden.
- Bei der Aufnahme von Säuglingen müssen die Krippengruppen über die bisherige Regelung hinaus (Gruppenreduktion auf 12 Kinder bei 7 Kindern unter 2 Jahren) noch weiter reduziert werden. Jeder Säugling sollte eine Reduzierung der Gruppengröße auslösen und zwar unabhängig von der Anzahl der Unterzweijährigen.

## 2. PERSONAL ENTLASTEN

- Erhöhung der Verfügungszeiten mindestens 20% der Arbeitszeit (16 Stunden pro Gruppe) muss als Verfügungszeit gerechnet werden. Es wird seitens des Landes zwar stets darauf hingewiesen, dass das Land seinen Anteil an zusätzlichen Verfügungszeiten finanziert – ohne entsprechende gesetzliche Regelungen ist eine analoge Refinanzierung des kommunalen Anteils jedoch nicht gesichert. Leitungszeit bzw. Leitungsfreistellungserhöht werden, um den steigenden Ansprüchen und Aufgaben in den Kitas gerecht zu werden und auch dem erhöhten Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Das von Petra Strehmel berechnete Sockel-Maß berücksichtigt dabei, dass in allen Kitas – unabhängig von der Anzahl der Plätze oder der Anzahl der Fachkräfte – ein gleichgroßer Arbeitsanteil (sog. Sockel) für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben entsteht, der dann nach Berechnung der Größe der Kita aufgestockt wird.
- Fachberatung ist das zentrale Unterstützungssystem für die Fachkräfte zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in den Kitas. Die Vielfalt an gewachsenen Strukturen braucht Institutionenschutz – für die Zukunft ist die Festlegung von Qualifikationen und vor allem eine Fachberater:in-Kita-Schlüssel notwendig.

<sup>2</sup> Strehmel, Petra, Preissing, Christa et.al.: Qualität für alle, 2015



### 3. INKLUSION VERANKERN

Der vorliegende Gesetzentwurf leistet keinen Beitrag zur Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungssystems. Anders als im Vorfeld angekündigt und auch im Begründungstext beschrieben, dienen selbst (kostenneutralen) Änderungen im Förderauftrag (§ 2 Abs.2) kaum der Stärkung des inklusiven Gesamtsystems. Eine Zielformulierung reicht nicht aus.

Hinzu kommt, dass das NKiTaG weiterhin keinen Rechtsanspruch auf einen integrativen Kitaplatz für Kinder mit einer Behinderung vorsieht. Damit lässt die Landesregierung die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unberücksichtigt und verpasst die Chance auf Sicherung von Teilhabechancen für Kinder – unabhängig von ihren individuellen Merkmalen – an Bildungsprozessen in Niedersachsen. Niedersachsen hat in dem Bereich der integrativen Bildung, Erziehung und Betreuung ein gut funktionierendes System der integrativen Gruppen. Dies sollte unbedingt allen Kindern und Familien, die sich ein integratives Angebot wünschen, zur Verfügung stehen – den Eltern darf nicht weiter zugemutet werden, diesen Platz einklagen zu müssen. Spätestens mit der Beitragsfreiheit in Niedersachsen wurden allen Kindern eine Teilhabe versprochen – das NKiTaG steht dem entgegen.

### 4. FACHKRÄFTE AUSBILDEN UND WEITERQUALIFIZIEREN

Alle hier genannten Verbesserungen bzgl. des Personalschlüssels sind für die Qualität entscheidend und wirken ebenso als Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel. Fachkräfte bleiben im Feld, wenn die Rahmenbedingungen es ihnen erlauben, ihre Ansprüche an eine gute frühkindliche Bildung umzusetzen.

- Die Arbeit in Kindertagesstätten kann nur durch qualifizierte Fachkräfte Kindeswohlorientiert stattfinden. Das erklärte Ziel aller Entscheidungsträger muss bleiben, sozialpädagogische Fachkräfte für die Arbeit in den Kitas zu gewinnen und im Berufsfeld zu halten. Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht weitere Ausnahmen im Bereich des Einsatzes und der Anerkennung von Assistenzkräften. Vor diesem Hintergrund fordern wir mittel- bzw. langfristlich eine gesetzlich verbindliche prozentuale Obergrenze für den Einsatz von Assistenzen. Durch den Fachkräftemangel geschuldeten Ausnahmeregelungen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf fixiert und führen zu einer Qualitätsverschlechterung.
- Praxismentoring: Dort wo fachfremdes Personal bzw. Personen in Ausbildung zum Einsatz kommen, müssen zusätzliche zeitliche Ressourcen für die Anleitung dieser Personen sowie ggf. Ressourcen für die Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen und Fachschulen zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt möchten wir dringend empfehlen, die im Entwurf formulierten Ausnahmen und Anerkennungen von Abschlüssen, die dem derzeitigen Fachkräftemangel geschuldet sind, bevorzugt untergeordnet zu regeln, um Standardabsenkungen nicht für Jahrzehnte zu manifestieren und stattdessen ein klares Bekenntnis in Sachen Kita-Qualität abzugeben.



## TEIL II: STELLUNGNAHME ZU DEN VORLIEGENDEN GESETZESANPASSUNGEN (NKITAG)

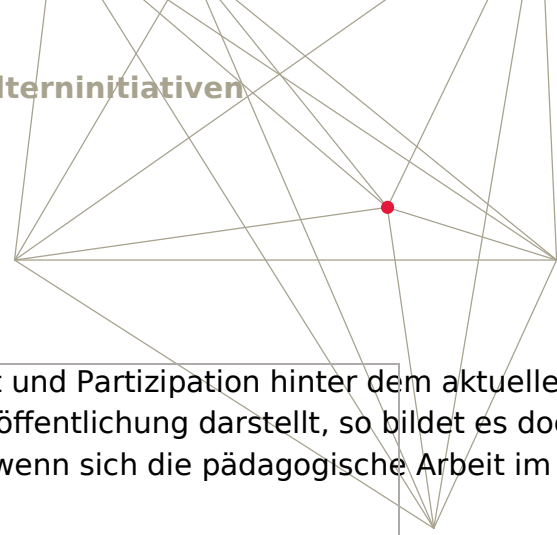
§ 1 Abs. 1 und 2: Mit Blick auf den eigenen Bildungsauftrag der Kitas kritisieren wir die Entscheidung die begriffliche Trias „Bildung, Erziehung und Betreuung“ mit Verweis auf die Formulierungen des VIII im vorliegenden Entwurf durch den Begriff „Förderung“ zu ersetzen. In § 1 muss die Formulierung u.E. mindestens folgendermaßen ergänzt werden: „(...) zur Bildung, Erziehung und Betreuung (infolgenden: Förderung)“. Um den frühkindlichen Bildungsaspekt sprachlich nicht zu schwächen, empfehlen wir allerdings die durchgängige Ausformulierung der bewährten Trias.

Abs. 2: Wir begrüßen die Möglichkeit eines mit einer Schule eng kooperierenden Hortes. Aber Hort ob in der Schule oder in eigenen Räumen – sind Kindertagesstätten mit einem eigenen Bildungsauftrag, Erziehungsauftrag, mit eigenem Personal und mit eigener Fach- und Dienstaufsicht. Das Gesetz hier keine Rückschlüsse auf die angedachte Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule zu. Die sich in der Praxis oft gegenüberstehenden Rechtskreise Kita und Schule sind in der Frage kooperativen Hortes ebenso wie des Ganztages dringend zu lösen.

§ 1 Abs. 2: Für die in unserem Trägerbereich überproportional vertretenen Kleinen Kindertagesstätten (KKTs) ändert sich infolge der Neuregelungen des NKitaG in der Praxis tatsächlich nur wenig, da der Regel schon heute mehr als fünf Kinder betreuen und mindestens zwei pädagogische Fachkräfte pro Gruppe regelmäßig tätig sind. ~~siehe § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 4~~ Als diese kleine Einrichtungs- bzw. Gruppenform nicht mehr gesondert Erwähnung findet, möchten wir als Zeichen dafür lesen, dass sie als bewährtes Angebot der Kindertagesbetreuung etabliert ist und daher keiner sprachlichen Sonderform mehr benötigt. Dieser Lesart steht jedoch die Formulierungen im Begründungstext zum NKitaG entgegen. Wir bitten ausdrücklich um die Streichung der Formulierung, dass das Land keinen praktischen Bedarf und keinen pädagogischen Mehrwert in den Kleinen Kitas sieht (siehe S. 82 Entwurf/Begründung). Vermutlich sind hier kleine Kitas mit weniger als sechs Kindern gemeint? Insbesondere für die Altersgruppe der 0 bis 3-Jährigen sprechen ausgesprochen viele pädagogische Argumente für ein Platzangebot in kleinen, eingruppigen Einrichtungen mit 8-10 Kindern. Formulierungen wie zuvor genannte dürfen nicht dazu führen, dass kleine Einrichtungen bei der Bedarfsplanung vor Zukunft zunehmend unberücksichtigt bleiben.

Wichtig ist außerdem, dass zukünftige Verordnungen für die kleinen Einrichtungen weiterhin Sorgfalt im Bereich der Raumstandards vorsehen.

§ 2: Mit den Formulierungen zum Förderauftrag verpasst Niedersachsen weitestgehend die Chance das NKitaG wenigstens sprachlich zu modernisieren. Insgesamt bleiben die gewählten Formulierungen



mit Blick auf große Themen wie z.B. Inklusion, Diversität und Partizipation hinter dem aktuellen Sionsstand zurück. Auch wenn ein Gesetz keine Fachveröffentlichung darstellt, so bildet es doch sis für die tägliche Arbeit in den Kitas. Es ist irritierend, wenn sich die pädagogische Arbeit im G wenn auch nur in Begrifflichkeiten – nicht widerspiegelt.

Zu der alltagsintegrierten, situativen, ganzheitlichen Gestaltung von Bildung und Erziehung klein der passen Verben wie „einführen“ oder „vermitteln“ nicht.

Ein Widerspruch zur Begründung en Abs. Satz 8 Soll es um die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern gehen oder um die Anerkennung von Geschlechtsidentitäten?

§ 4 Abs.: Die gewählte Formulierung „Mitwirkung bei der Gestaltung des Tagesablaufes“ sollte d die Formulierung „Beteiligung bei der Gestaltung des Kita-Alltags“ ersetzt werden. Das entspräch Anspruch einer partizipativen Ausrichtung der frühkindlichen Bildung.

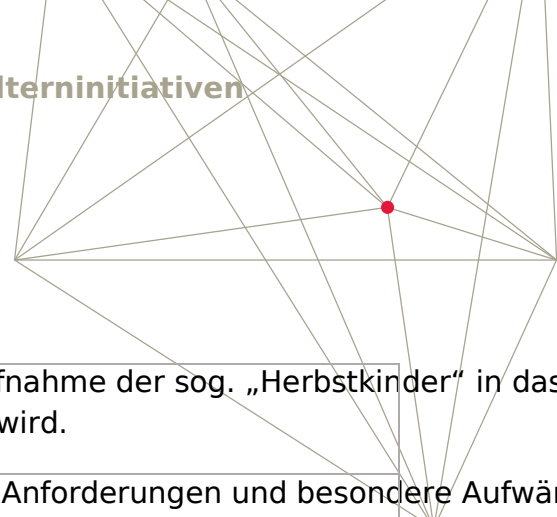
§ 4 Abs.: Hier sollte der Begriff Sozialraumorientierung Anwendung finden.

§ 4 Abs.: Diese Aussage widerspricht § 2 (1) wonach sich der Förderungsauftrag ausdrücklich au „gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder“ bezieht. Es muss sichergestellt werden, dass jedes leis berechnigte Kind im Sinne von § 4 (7) Satz 1 einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte heilp gische Förderung in einer ortsnahen integrativ arbeitenden Regel-Kita hat (siehe auch Teil I dies lungnahme).

§ 5 Abs. 3 Satz, B „Anwesenheit der Kinder“ streichen.

§ 6 Abs.: Wir begrüßen ausdrücklich, dass im NKitaG auch für die Randzeiten ein Bildungsauftrag (bzw. Angebot zur Förderung) formuliert wird und in diesen ein Personalschlüssel analog zur Ker vorgehalten werden n § 5 Abs. 1 Satz 5

§ 6 Abs.: Wir begrüßen grundsätzlich, dass mit dem NKitaG eine Obergrenze für die tägliche Bet ungszeit eingeführt wird. Allerdings bevorzugen wir eine Dauer von nur neun Stunden (inkl. Ran von der im Rahmen der Soll-Bestimmung Ausnahmen weiterhin möglich sein werden. Der Begriff weildauer stellt u.E. einen Euphemismus dar, der nicht darüber hinwegtäuschen sollte, dass ein Fremdbetreuung für Kinder ähnlich anstrengend ist wie ein regulärer Arbeitstag für erwachsene schen. Insofern befürworten wir im Übrigen auch eine Obergrenze von 9 Stunden für die Kindert pfege.



§ 7 Abs.: Die Aufnahme des gängigen Verfahrens zur Aufnahme der sog. „Herbstkinder“ in das G ist zu begrüßen, weil dadurch mehr Klarheit geschaffen wird.

§ 8 Abs. 2 Hier wird sinnvollerweise zwar festgelegt, dass Anforderungen und besondere Aufwände berücksichtigt werden sollen, aber die Umsetzung wird inhaltlich nicht erläutert und die personellen oder zeitlichen Ressourcen werden nicht verankert.

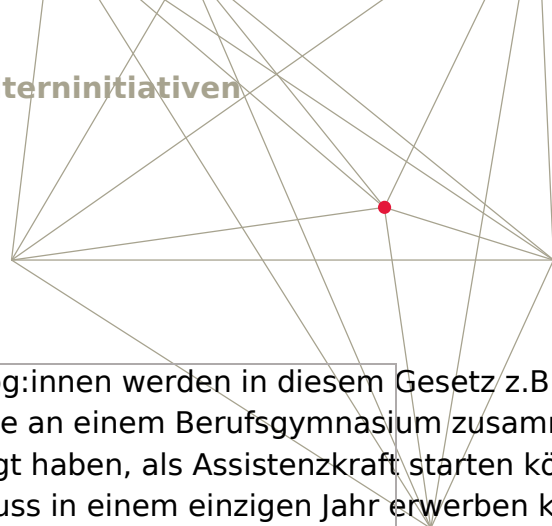
Satz 2 Die Formulierung „Kinder ausländischer Herkunft... benachteiligten Bevölkerungsgruppen“ empfehlen wir durch „Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf oder Sprachförderbedarf“ zu ersetzen. Die Herkunft eines Kindes spielt keine automatische Rolle für den zusätzlichen Bedarf.

§ 8 Abs.: Auch bei der Aufnahme des sog. „Platzsharings“ handelt es sich um eine Anpassung an bereits gängige Verwaltungspraxis. Wir sehen verantwortbare Anwendungsbereiche vor allem in der oder der Ganztagschule. In allen anderen Gruppen erachten wir die Beeinträchtigung des Gruppenschehens durch die Platzteilung als zu einschneidend, um kindeswohlorientiert Anwendung zu finden. Insbesondere für den Krippenbereich raten wir von einer Teilung von Plätzen pädagogisch dringend ab. Wir befürchten, dass die gesetzliche Regelung die Nachfrage erhöhen wird.

§ 9 Diese Regelung wird zu einer Zunahme von Assistenzkräften in den Kitas führen, obwohl diese als Unterstützungskräfte definiert werden. Bisher war gesetzlich geregelt, dass nur im Ausnahmefall (Arbeitsmarktsituation) eine Assistenzkraft überhaupt als Zweitkraft eingestellt werden darf. Dieser Passus gilt es wieder aufzunehmen und eine Maßnahme zu verankern, die einen Anreiz oder eine Verpflichtung schafft, sich weiter zu qualifizieren zur pädagogischen Fachkraft. Wir fordern eine mittelfristige bzw. langfristige Strategie, um den Anteil an Assistenzkräften in den Gruppen möglichst gering zu halten (siehe Teil I dieser Stellungnahme). Außerdem befürworten wir eine untergesetzliche Regelung zur Personalausnahmen, da der Fachkräftemangel voraussichtlich kein dauerhafter Zustand bleiben wird.

Die Zunahme an Auszubildenden und die Zunahme von Kräften, die noch wenig Praxiserfahrung in der Kita vorweisen können, brauchen umso mehr Ressourcen an Praxismentoring zur Begleitung der Assistenzkräfte mit Entwicklungsbedarfen.

Die bereits in den letzten Jahren begonnene und hier fortgesetzte Anerkennung von Assistenzkräften führt zu sehr unterschiedlichen Kräften mit ganz unterschiedlichen fachlichen Niveaus und Vorkenntnissen und unterminiert Schritt für Schritt das Ansehen der einschlägigen Fachausbildungen. In der Gegenüberstellung zu den Neuregelungen bzgl. der Anerkennung pädagogischer Fachkräfte entsteht



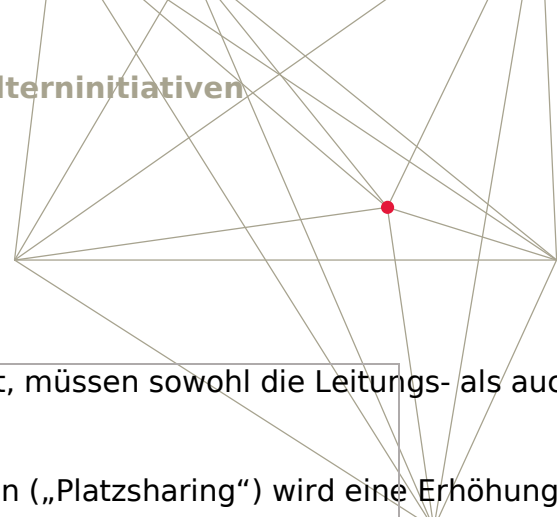
hier Schieflagen: Gleichrangig wie die studierten Pädagog:innen werden in diesem Gesetz z.B. A  
rient:innen behandelt, die direkt nach dem Abitur, das sie an einem Berufsgymnasium zusammen  
dem Abschluss als sozialpädagogische Assistenz abgelegt haben, als Assistentkraft starten könn  
Oder die sozialpädagogische Assistenz, die ihren Abschluss in einem einzigen Jahr erwerben könn  
Wir sehen in dem Einsatz akademischer pädagogischer Kräfte eine Bereicherung des Handlungs  
Die Assistentkräfte hingegen werden aufgrund des Fachkräftemangels akzeptiert, können aber  
Weiterentwicklung der Qualität nicht sicherstellen.

Die heutigen pädagogischen Studiengänge, ob sozialpädagogisch, kindheitspädagogisch oder er  
hungswissenschaftlich orientiert, integrieren i.d.Regel Praktika oder verlangen ganze Praxissem  
Die Einführung eines „Praxisjahres“ nach dem Studium (mit einer geringeren Vergütung) ebens  
die Voraussetzung der staatlichen Anerkennung stellen eine Hürde dar, die diese Absolvent:inne  
abschreckt als anzieht und dass obwohl in Niedersachsen im Bundesvergleich eher wenig akade  
Fachkräfte tätig sind. Dieses Praxisjahr vorauszusetzen steht im Widerspruch zu der Anerkennu  
derer Kräfte wie der Heilerziehungspflegerin als pädagogische Fachkraft.

§ 11 Abs. 2 Für unseren besonderen Trägerbereich mit vielen eingruppigen Kitas begrüßen wir die  
Möglichkeit, im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogisch  
Kraft, die nicht durch eine andere pädagogische Kraft vertreten werden kann, eine andere geeig  
Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten zu betrauen. Im Falle der Eingruppigkeit ist  
nicht möglich, eine Kollegin aus einer anderen Gruppe einzusetzen. Bei einem plötzlichen Ausfa  
Fachkraft muss die Kita direkt geschlossen werden. Für den Bereich der Elterninitiativen, in den  
Mitarbeit von Eltern konzeptionell verankert und ihre Vertrautheit mit der Kindergruppe, den Ab  
und den Fachkräften die Regel sind, bietet die neue Vertretungsregelung eine Erleichterung in s  
schwierigen Situationen. Der ausnahmsweise Einsatz vertrauter Eltern an einzelnen Tagen ist de  
Wohlergehen der Kinder in der Gruppe u.E. eher zuträglich als z.B. eine Anstellung von fremden  
beitskräften (wobei auch diese kurzfristig i.d. Regel nicht zur Verfügung stehen). Der Bereitstellu  
nes Vertretungskräftepools für mehrere sich zusammenschließende Elterninitiativen stehen steu  
finanziell und arbeitsrechtlich hohe Hürden gegenüber, so dass diese wünschenswerte Lösung b  
nur bei sehr großen Zusammenschlüssen umgesetzt werden konnte.

Da es sich in vielen Fällen tatsächlich um die je ersten Tage bei krankheitsbedingten Ausfällen v  
Fachkräften handelt, befürworten wir eine flexiblere Regelung, d.h. eine Streichung der Worte „  
nanderfolgende“ und „einmalig“ in Satz 1. Die Höchstgrenze von drei Tagen je Kalendermonat b  
dadurch gewahrt.





§ 12 Wie in Teil I dieser Stellungnahme bereits dargelegt, müssen sowohl die Leitungs- als auch die Unterrichtszeiten dringend erhöht werden.

Abs. 2 Satz 2 Bei der Erhöhung im Fall von geteilten Plätzen („Platzsharing“) wird eine Erhöhung pro Platzteil definiert. Ungeachtet der Tatsache, dass wir als lagE einem „Platzsharing“ für jüngere Kinder aus päd. Gründen ohnehin kritisch gegenüberstehen (s.o.), können wir der Logik nicht folgen, dass sich der Faktor pro geteilten Platz in Abhängigkeit zur Gruppengröße unterscheidet. In beiden Fällen handelt es sich um ein Kind mehr. Die Erhöhung sollte hier unabhängig von der Gruppengröße in Stunden je Platzteil betragen.

§ 13 Das hier formulierte Recht auf Fachberatung sollte gesetzlich gestärkt werden, indem Standards für die Qualifikation und Weiterbildung sowie eine verbindliche Höchstgrenze an Kitagruppen je Fachberater\*in geregelt werden. Inhaltlich schließen wir uns in diesen sowie weiteren Punkten dem Fachausschusspapier „Ausgestaltung von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ der NLJHA von März 2019 an.

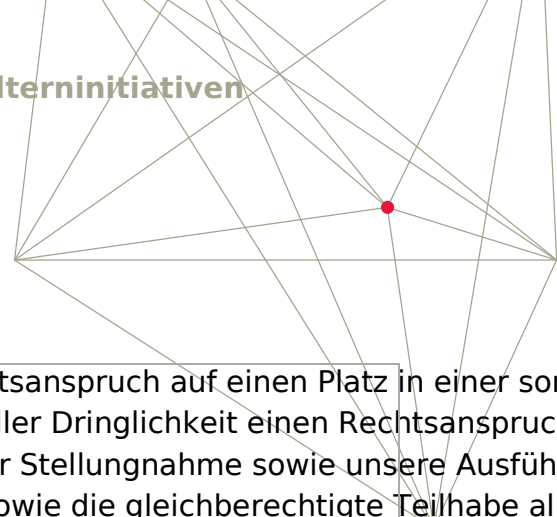
§14 Im Vergleich zu den anderen Förderbereichen in der Kita erhält die Sprachförderung eine sehr hohe Bedeutung. Es stellt sich die Frage, warum die Gesamtentwicklung des Kindes, z.B. motorische, kognitiv, sozial, emotional nicht ebenso Anlass für verpflichtende Elterngespräche darstellen. Der Gesetzgeber präferiert hier allein die sprachliche Entwicklung als ausschlaggebend für die Einschulung.

§ 15 Hier ist ebenfalls eine Konkretisierung inkl. Hinweisen auf die Umsetzung erforderlich. Die Formulierung sollte mindestens ergänzt werden um: „die Kitas auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages“. Wichtig ist dabei, dass die Kita den Übergang zur Schule bzw. die „Schulbereitschaft“ im Rahmen ihres eigenständigen Bildungsauftrags vorbereitet und nicht als „Vorschuleinrichtung“ missverstanden wird. Sofern Dokumentationen oder andere personenbezogene Daten an die Schule übermittelt werden, müssen entsprechende Bezüge hergestellt werden.

§ 16 Abs. 2 Satz 2 Wir begrüßen die neu eingeführte Möglichkeit zur Bildung eines Landeselternrates.

§18f Die Überführung der Richtlinie Kindertagespflege in das NKiTaG ist gut gelungen. Die Förderung der Grundqualifizierung nach QHB ist eine wichtige Maßnahme zur Qualitätsentwicklung. Wir würden den Begriff der Kindertagespflege als eindeutiger bevorzugen. Kita und Kindertagespflege haben einen gemeinsamen Auftrag – eine mögliche Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Feldern sollte gesetzlich verankert werden und im Orientierungsplan seinen Niederschlag finden.

<sup>3</sup> <https://soziales.niedersachsen.de/download/142331>



§ 20 Abs. 2: Hier wird für Kinder mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer sonderpädagogischen Einrichtung formuliert. Wir fordern mit aller Dringlichkeit einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer integrativen Gruppe (siehe Teil I dieser Stellungnahme sowie unsere Ausführungen zu § 4 Abs. 7) um das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sowie die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder sicherzustellen.

§ 24 Abs. 4, Satz 2: Wenn die Kinder mit Behinderung hier nicht benannt werden, eröffnet dies die Möglichkeit Kinder mit Behinderung nicht aufzunehmen? Gilt der hier formulierte (unvollständige) Gedanke ausschließlich in Bezug auf die Finanzhilfe?

§ 30 Abs.: Ebenfalls fordern wir mit aller Dringlichkeit eine Erhöhung der heilpädagogischen Stundenanzahl analog zum festgestellten Förderbedarf der jeweiligen Kinder. Die bisher gewährten 10 Stunden reichen in vielen Fällen nicht aus und sind nicht vereinbar mit dem geltenden Rechtsanspruch auf Stunden Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindergarten. Die Einzelintegration ist in das Gesetz die Finanzhilferegelung zu integrieren.

§ 39: Wie bereits eingangs erwähnt, lässt sich das NKiTaG ohne die flankierenden Verordnungen nicht bedingt bewerten. Erst mit Vorliegen entsprechender Regelungen werden die Mindeststandards für Räume, Gruppengrößen etc. sowie gesonderte Regelungen für Integrative Gruppen, Waldkindergärten u.v.m. feststehen. Die Entscheidungen des Landes müssen dann erneut auf den Prüfstand gestellt werden. Standardabsenkungen darf es nicht geben. Das gesamte Feld drängt auf Verbesserungen.

Gerne verweisen wir auch auf die Forderungen im Positionspapier „Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe für das Land Niedersachsen“, das der Nds. Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) im Sommer 2020 einstimmig beschlossen hat.

Abschließend möchten wir erneut an die politischen Entscheidungsträger appellieren, die Chance auf qualitatives NKiTaG mit dem vorliegenden Entwurf nicht verstreichen zu lassen. Kostenneutralität ist hier keine Maßgabe sein. Nicht mit Blick auf das Berufsfeld und vor allem nicht mit Blick auf das Kindeswohl.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Lüpke

<sup>4</sup> [https://soziales.niedersachsen.de/download/158594/Gesamtkonzept\\_fuer\\_die\\_Kinder-\\_und\\_Jugendhilfe\\_in\\_Niedersachsen\\_verabschiedet\\_07.07.2020.pdf](https://soziales.niedersachsen.de/download/158594/Gesamtkonzept_fuer_die_Kinder-_und_Jugendhilfe_in_Niedersachsen_verabschiedet_07.07.2020.pdf)